

Update Bauen und Immobilien

Keine Bindungswirkung des gemeinsamen Aufmaßes für Vergütungspflicht

OLG Brandenburg, Urteil vom 20.07.2023 – 10 U 14/23 (BGH, Beschluss vom 10.06.2021 – VII ZR 21/20 - Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen)

Auftraggeber AG beauftragt Auftragnehmer B mit Einheitspreis (EP)-Vertrag unter Einbeziehung der VOB/B mit der Vornahme von Baumfällarbeiten anlässlich Straßenbauarbeiten. Im Leistungsverzeichnis (LV) werden nach Stammdurchmesser differenzierende Positionen für das Fällen von Wald- und Straßenbäumen ausgewiesen. Während Waldbäume mit einem Schlag gefällt und deren Holz von B frei verwertet werden dürfen, sind Straßenbäume gestuft zu fällen, d.h. Krone und Stamm sind getrennt abzutragen. AG und B nehmen ein gemeinsames Aufmaß unter Verwendung von Muster-Aufmaßblättern aus dem Handbuch für die Vergabe und Ausführung von Bauarbeiten im Straßen- und Brückenbau (HVA-B-StB) vor. In den Muster-Aufmaßblättern sind Eintragungsfelder für die Positionen des LV vorgegeben. In diesen wurden in den streitgegenständlichen Aufmaßblättern die LV-Positionen für Wald- und Straßenbäume eingetragen. Hierauf aufbauend stellt B die Schlussrechnung und rechnet deutlich mehr Fällarbeiten für Straßenbäume als für geringer bepreiste Waldbäume ab. Der AG lehnt die Zahlung der hieraus resultierenden Mehrvergütung ab und behauptet, dass die Position für Waldbäume einschlägig sei. Nach erfolgloser Klage verfolgt B das Begehren mit der Berufung weiter.

Ohne Erfolg! Das OLG bestätigt den AG, der die Mehrvergütungspflicht mit Verweis auf die insoweit fehlende Bindungswirkung der Aufmaßblätter verweigert. Die Bindungswirkung des Aufmaßes gehe, sofern ein weitergehender Wille der Parteien im konkreten Fall nicht ausnahmsweise feststellbar ist, nicht über die Feststellung des Umfangs der erbrachten Leistung hinaus. Trotz gemeinsamen Aufmaßes bleibe es dem AG unbenommen, Einwendungen gegen die Vergütungsforderung zu erheben.

Bedeutung für die Praxis

In der Baupraxis besteht hinsichtlich der Bindungswirkung eines gemeinsamen Aufmaßes der weit verbreitete Irrglaube, diese beziehe sich auch auf Vergütungsfolgen. Dies resultiert ggf. aus in Aufmaßblättern regelmäßig erfolgenden Eintragungen von LV-Positionen. Hierzu stellt die Entscheidung mit Blick auf entsprechende Eintragungsfelder in Muster-Aufmaßblättern klar, dass der Eintragung der LV-Positionen lediglich ordnende Funktion zukomme und nicht zur Bindung des AG hinsichtlich der Vergütungshöhe führe. Sollten die Parteien mit dem gemeinsamen Aufmaß auch die Bindung hinsichtlich der Vergütungsfolge bezwecken, müsse dies den Aufmaßblättern oder entsprechenden Parteivereinbarungen ausdrücklich zu entnehmen sein. Dies ist hier nicht vorgetragen worden. Mithin bleibt es bei der ausschließlichen Bindungswirkung des gemeinsamen Aufmaßes bzgl. der tatsächlichen Feststellungen über den Leistungsumfang, vorliegend, bspw. der Anzahl von Bäumen und ihres jeweiligen Stammdurchmessers.